

RS Vwgh 1999/2/18 98/15/0017

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.02.1999

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §212a Abs3;

Beachte

Nachstehende Beschwerde(n) wurde(n) zur gemeinsamen Entscheidung verbunden 98/15/0076 - 0080

Rechtssatz

Wird ein Aussetzungsantrag gem§ 212a Abs 3 BAO zurückgewiesen, so steht dies einer neuerlichen Antragstellung nicht entgegen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998150017.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at